



Ir Rudolff der Ander von Gottes genaden / Erwöhlter Römischer Khayser / zu allen zeiten

mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Behaimb / *ic.* Khünig / Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Crain vnd Wirttemberg / in Ober vnd Nider Schlesien / Marggrau zu Märhern / in Ober vnd Nider Lausitz / Graue zu Tyroll / *ic.* Embieten N. allen vnd jeden vnsern getreuen Landtsassen / Vnderthanen / Innuohnern / vnd ihren zugehörigen Hohen vnd Nidern Standts / Geistlichen vnd Weltlichen Personen / niemandts außgenommen / so in diesem vnserm Erzhertzogthumb Osterreich Vnder vnd Ob der Enns angesessen / Sonsten darinnen wonhafft sein / oder ihre dienst / gewerb / handarbeit vnd Narung haben / vnser genad vnd alles guets. Ob wir wol erst im Nouember verschines VierondNeinzigsten Jars / so wol auch hievor zu etlich vnderschiedlichen malen vnser offene General / wegen des gemainen Türcken Gebetts / sonderlich aber / wie sich meniglich Jungs vnd Alts vnder dem Geleit der Türcken Glocken im Haus / auff der Gassen / oder wo jemandts durch bemelten Glockenstraich ermant wirdt / mit entplossnem Haupt vnd eyferiger andacht zu Gott dem Allmächtigen wenden / sein Gemüt erheben / vnd demüetig bitten solle / damit sein Göttliche Allmacht / vnsern Christlichen Mitbrüdern vnd Glaubensgenossen / so sich wider den Erbfeindt Christlichen Namens / Tag vnd Nacht im Streitten vnd Stürmen gebrauchen lassen / Glück / Sig vnd standthafftige vberwindung verlehnen wölle / vnser Väterliche vermanung vnd Gebott außgehn lassen / wie dann ohne das jedwederer Christ sich auß schuldiger gebür selbst auch wol zuerindern hat / das vns durch disen Tyrannen vnd Bluthundt Gottes augenscheinlicher zorn vnd straff angedeutet würdet / daher ihr also desto mehr vrsach haben sollet / auff der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeiten so offtere Väterliche getreue vermanungen / krafft obangezogener vnserer außgangener Generaln vnd ewres schuldigen gehorsams / zu den hailfamen Gott wolgefelligem mitteln / rechter Christlicher Bueß / besserung des Sündlichen Lebens / vnd andächtigen Gebett zugreiffen / vnd der ganzen Christenheit Wolsfart / ruhe vnd friden / neben ewrer eignen Seel seligkeit auffs höchst vnd treuherzigst zubetrachten / auch die gleichsam vor den Augenstehende noth des Vatterlands / euch zum besten angelegen sein / zulassen / So bezeugt doch der tägliche Augenschein / das solchen hailfamen verordnungen / als dem ainigen mittel des Glücks / Sigs vnd aller Wolsfart / nit nachgelebt / die wolangeordneten wochentlichen Processionen / bey den Kirchen gar von wenig Personen besuecht / das gemain Türcken Gebett auch / nit allein in schlechter acht gehalten / sondern fast gar vergessen / so wol sonsten in allen Ständen das Leben vnd der wandl nicht gebessert / noch von den gewohnten Lastern abgestanden / dardurch dann der Göttliche zorn / vnd alles darauff eruolgende vnheil / desto mehr erweckt würdet. Weylen vns dann als regierendem Herrn vnd Landtsfürsten in allweg gebüeren will / hierinnen nochmalen alle Väterliche vermanung / sowol ernstliches einsehen / abstellung / handhab vnd bestraffung der vbertreter fürzunehmen / Solches auch bey vnsern nachgesetzten Obrigkeiten würcklich zuuerfügen / So haben wir demnach vnser vorige deswegen außgangene General / alles ihres inhalts nochmalen hieher erholt / vernewert / vnd euch denen Geistlichen Obrigkeiten / Pfarhern vnd Predigern allenthalben im ganzen Landt / mit ernst aufflegen wölle / das jeder bey seinen vndergebenen Geistlichen darob sey / Sie die Pfarhern vnd Prediger / auch des für sich selbs thuen / ihren Pfarckindern ein guet Exempel geben / vnd alles fleiß darauff gedacht sein / damit nicht allein die Wochentlichen Processionen fleißig gehalten / vnd von dem Volck besuecht / sonder meniglich täglich vmb Siben Uhr vnder der Bettglocken in die Kirchen zum gemainen Gebett vermahnt / angetriben vnd gehalten werde / vnder welchem Gebett dann in allen Kirchen / wo sonsten die Son / vnd Feyrtäglichen Predigen im gebrauch / ein kurze Sermon von der Kanzl geschehen solle / vnd ist euch denen Burgern vnd Handwerchern nochmalen ernstlich vnd bey straff auffgelegt / euch täglich bey solchem Gebett Christlich / Andächtig vnd eyferig sambt ewern Weib vnd Kindern / auch Handwercks Gesellen / finden zulassen / Venebens aber vnder solcher Bettzeit keiner seinen Handwercks Laden offen halte / weder heimlich noch öffentlich arbeitte / sondern mit andern andächtigen Christen dem Allmächtigen Gott zu Ehrn / ein Viertel stundt mit dem Gebett zuebringe / vnd einer dem andern ein guet Exempel gebe / Nit weniger solle meniglich Inn vnd Außlendige / es sey wer da wölle / niemandts außgenommen / im Haus oder zu Gassen vnd Strassen / vnder dem Geleit niderknien / das Haupt entblößen / vnd Gott den Allmächtigen mit reuigen Herzen vmb gnadt vnd verzeihung bitten / Da aber jemandts auß fürsehllicher frechheit / vnachtsambkeit / oder eiler schambhait nicht niderknien oder sein Haupt entblößen wolte / das einer den andern Christlich / freundlich anrede / vernahme / vnd die Diener so sich also widerig stellen / ihren Herrn zur straff angezeigt / vnd von den Profosen vnd Gerichts Dienern / da sie ein solchen verächter / der ein Diener oder sonst gemaine Person wäre / betreten / ihme der Huert weck genommen / vnd zum Gebett vermahnt werde / in welchem fahl kein Obrigkeit oder Herr ichts zuanten / viel weniger das Gericht ihme darumben zuantworten schuldig sein solle / Daben sich in allweg gezimben will / das ihr die Geistlich vnd Weltlich / auch nachgesetzte Obrigkeiten dem gemainen Mann disfalls ein guets Exempel gebe / vnd euch selbst in gleicher gehorsamb auff obangedeute maß eyferig erzaiget / Wir wölle auch vber zuuorbeschehen öffentlich verbot / bey diser werunden Feindts noth / vnd zumal in gegenwertiger Bueß vnd Fastenzeit / da man forderist dem Gebett embsig obligen / vnd dagegen andere sachen / die sonst an ihnen gleichwol nit vnehrlich / doch auß Christlicher gebür vnd diemuet billich vnderlassen solle / hiemit von newem alle Weltliche Comedien / Musica vnd Tanzen auff Hochzeiten / Versprechen vnd Malzeiten. Item Schlittensfahren / Pandet / sowol auch den vbermässigen Pracht an Kledungen vnd Speisen / das vnnenschliche Vollsaffen vnd abscheuliche Gottslesterungen / das öffentliche Spilen / Scholdern / Reglscheiben / vnd was sonsten den Freuden / Völlusten vnd Sünden gleich sein mag / gänzlich vnd bey straff verboten vnd eingestelt / auch hiemit allen Richtern / Ambtleuten / Geschwornen / Profosen vnd Gerichts Dienern allhie / vnd in allen Flecken auff dem Landt / erlaubt vnd befohlen haben / die hierüber betretene Musicos / sowol andere muetwillige vnd leichtfertige Personen / Sonderlich die Gottslesterer vnd Volschuffer / ohn alle verschonung aufzuheben / vnd durch die Gericht in gefengnuß zu öffentlicher bestraffung / zu der Brechl oder am Kreuz zunemen / Vnd nach dem auch die Leichtfertigkeit / Vnehrliche beywohnung / Ehebruch vnd Vnzucht fast gemain / durch welche Sündliche hohe Laster der zorn Gottes höchlich bewegt würdet / wollen wir das alle solche Personen / sie seyen wer sie wölle / ihrem Standt vnd verbrechen nach / an Leib vnd Guet aller Orten ernstlich gestrafft werden sollen / Gebieten auch hirauff allen Grundt-Obrigkeiten / Herrschafften vnd Landtgerichten Innuhabern / beuorab aber allen Burgermeistern / Richtern vnd Ambtleuten / in Stätten / Märkten vnd Flecken auff dem Landt / das ihr ob diesem vnserm / vnd vorigen deswegen außgangenen Generaln / alles fleiß vnd ernstis handthabet / dasselb alle Sonntag sambt dem Türcken Gebett auff den Kanzlen nach der Predig öffentlich verlesen lasset / vnd bey ewrer eignen Leibs vnd Guets straff hierinn weyter nicht nachlässig noch vnghehorsamb seyet / wie wir dann deswegen vnser sonders auffmercken allbereit bestellt haben / Darnach sich meniglich zurichten / das Hail gemaines Vatterlands / sich / sein Weib / Kindt vnd Wolsfart selbst zubedencken / vnd vor schaden / vnehr vnd spott / vnd forderist vor Sünden vnd verliering Gottes Varmherzigkeit zuuerhüeten wais / Es beschiecht auch hieran vnser ernstlicher willen vnd endliche manung. Geben in vnser Statt Wienn / den Fünffondzweinzigsten Tag Februaris / Anno *ic.* im Fünffondzweinzigsten / Vnserer Reiche des Römischen im Zweinzigsten / des Hungertischen im Dreyondzweinzigsten / vnd des Behaimischen auch im Zweinzigsten.

R. v. Storing
El. Corvin. J. Cant. L. v. v. v.
W. v. v. v. v.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

W. v. v. v. v.
Paul. v. v. v.
W. v. v. v.

Erzählung der ...

... in der ...

... General ...

... 1895 ...



44

Handwritten notes in the left margin.

Commissio Domini ...

A.B.

39.

ad dabo 25. sept. 1895.

1892/24

E-364547



DS-2020-5989